



GEMEINDE LANG.

GZ: A-2023-1093-00569

Lang, am 17.01.2024

Gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lang vom 13.11.2013 und dem § 4 Abs. 4 (Wertsicherung) der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Lang wird kundgemacht:

KUNDMACHUNG

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) ändert sich die Höhe der Benützungsgebühren ab 01.01.2024 um 6,0 %. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe wie folgt:

Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung:

Der § 4 Abs. 1, Zif 1 u. 2 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Lang vom 31.01.2008 hat ab **01. 01. 2024** wie folgt zu lauten:

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

1. Bereitstellungsgebühr pro Jahr:

- | | | | |
|----|--|---|--------|
| a) | für Wohnungen (abgeschlossene Wohneinheit) und Kleinhäuser bis 60 m ² Wohnnutzfläche | € | 104,62 |
| b) | für Wohnungen (abgeschlossene Wohneinheit) und Kleinhäuser über 60 m ² Wohnnutzfläche ausgenommen lit. c. | € | 209,24 |
| c) | für im Familienverband bis zum 2. Verwandtschaftsgrad genutzte Wohnhäuser mit bis zu 2 Wohneinheiten | € | 209,24 |
| d) | je Gewerbe | € | 209,24 |



GEMEINDE LANG.

2. einer verbrauchsabhängigen Gebühr, welche nach Einwohnergleichwerten wie folgt verrechnet wird:

Die Einwohnergleichwerte (EGW) werden wie folgt ermittelt:

Eine im Haushalt lebende Person (auch Zweitwohnsitz) über 15 Jahre = 1,0 EGW
Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (auch Zweitw.) = 0,5 EGW

Je EGW wird eine Benützungsgebühr pro Jahr von € 115,42 netto festgelegt.

Alle Preisangaben sind exklusive Umsatzsteuer.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister

Joachim Schnabel
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 18.1.24 J.L

abgenommen am: